

Steueramt des Kantons Solothurn
Juristische Personen

Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 42
Telefax 032 627 87 40
www.steuernamt.so.ch

Oskar Ackermann
Leiter juristische Personen
Telefon 032 627 87 51
Telefax 032 627 87 40
oskar.ackermann@fd.so.ch

An alle Banken

mit Sitz im
Kanton Solothurn

28. April 2016

Geschäftsmässig begründete Rückstellungen nach §§ 92 Abs. 1 lit. b) und 35 Abs. 2 StG SO und Art. 63 DBG bei Banken - Berechnung der zulässigen stillen Reserven: Anpassung an das Rundschreiben 2015/1, Rechnungslegung Banken der FINMA – angepasste Steuerpraxis per 1. Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrte Finanzverantwortliche

Die Jahresrechnungen 2015 müssen erstmals nach den Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechtes, den entsprechend angepassten Bestimmungen der Bankenverordnung und dem neuen Rundschreiben 2015/1 der FINMA erstellt werden.

Bestehende Praxis im Kanton Solothurn – Weiterführung

Der Kanton Solothurn kennt von je her eine eigene Praxis betreffend die Berechnung der steuerlich zulässigen geschäftsmässig begründeten Rückstellungen bzw. stillen Reserven bei Banken. Aufgrund der erwähnten veränderten Grundlagen muss das Berechnungsschema an die neuen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften angepasst werden.

Zielsetzung – Anpassungen

Ziel ist es, die bestehende grosszügige Praxis (im CH-Vergleich) möglichst unverändert weiterzuführen. Da per 1. Januar 2013 aber gleichzeitig das neue Buchführungs- und Rechnungslegungsrecht nach Art. 957 ff. OR mit einer 2-jährigen Übergangsfrist eingeführt wurde, mussten im Bereich der Wertschriften, welche nach einem beobachtbaren Marktwert (= Verkehrswert) bewertet werden, die steuerlich zulässigen Schwankungsreserven neu definiert werden. Diese Anpassung soll neu auch bei Banken übernommen werden, damit bei allen steuerpflichtigen Unternehmen im Kanton Solothurn eine einheitliche und rechtsgleiche Behandlung sichergestellt werden kann.

Im Bereich der Handelsgeschäfte und der Finanzanlagen bei Banken werden pauschale Rückstellungen nur auf den zum Fair Value bewerteten Aktiven gewährt. Die neuen Rückstellungsätze wurden wie folgt definiert:

- Schuldtitel, Geldmarktpapiere 10 %
- Beteiligungstitel, Edelmetalle, Rohstoffe, etc. 20 %

Auf Positionen, die nach der „Accrual Methode“ oder zum Niederstwert bilanziert werden, gewähren wir keine pauschalen Rückstellungen mehr. Dies entspricht den Grundsätzen des neuen Buchführungs- und Rechnungslegungsrechts (OR Art. 957 ff) sowie der Praxis der grossen Finanzkantone.

Ergänzende Bemerkungen

Wir benützen zudem die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass bei den Ausserbilanzgeschäften für die Nachschusspflichten keine pauschale Rückstellung gewährt wird. Dieser Grundsatz galt – wie dem bisherigen Berechnungsschema zu entnehmen war – schon bisher.

Einführung des neuen Berechnungsschemas gemäss Beilage

Das neue Berechnungsschema für die Ermittlung der steuerlich maximal zulässigen un versteuerten Rückstellungen bei Banken wenden Sie ab der Steuerperiode 2016 an. Sollte sich aufgrund der angepassten Berechnungsmethodik eine wesentliche Verringerung der zulässigen pauschalen Rückstellungen ergeben, so können diese in einer Übergangsfrist von 3 Jahren dem neuen „Soll-Bestand“ angepasst werden. Dies soll in erster Linie dadurch geschehen, dass die neuen Zuweisungen in die un versteuerten Rückstellungen vollumfänglich besteuert werden, bis eine allfällige Überdeckung ausgeglichen ist.

Wo finden Sie das neue Berechnungsschema?

Die neue Berechnungsgrundlage finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben, zudem wie bisher auch auf unserer Homepage

www.so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/juristische-personen/formulare/formulare-kapitalgesellschaften-genossenschaften/berechnungen).

Wir danken Ihnen für die jährliche Berechnung der steuerlich maximal zulässigen un versteuerten Rückstellungen und bitten Sie, diese Berechnung jeweils der Steuerdeklaration beizulegen, damit wir die steuerlichen Korrekturen nachvollziehen können.

Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, mit den Unterzeichnenden Kontakt aufzunehmen. Wir danken Ihnen für die Kenntnissnahme sowie für die stets gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse


Oskar Ackermann
Leiter juristische Personen


Niklaus Pfeiffer
Stellvertreter des Leiters juristische Personen

Beilage:

Berechnungsschema für die „steuerlich maximal zulässigen un versteuerten Rückstellungen bei Banken“

**Berechnungsschema
 für die steuerlich maximal zulässigen unversteuerten Rückstellungen bei Banken
 ab Steuerperiode 2016**

Name der Bank: _____ Personen-Nr.: _____

Rechnungsabschluss per: _____

Bilanz- und Ausserbilanzposition	Bilanzposition gemäss Geschäftsbericht in CHF	Steuerlich zulässige Rückstellung in %	Steuerlich zulässige Rückstellung in CHF
1. Forderungen gegenüber Banken			
1.1 Inland	CHF _____	1%	CHF _____ 0
1.2 Ausland	CHF _____	2%	CHF _____ 0
2. Forderungen gegenüber Kunden			
2.1 mit hypothekarischer Deckung	CHF _____	1.5%	CHF _____ 0
2.2 mit anderer Deckung	CHF _____	2.0%	CHF _____ 0
2.3 ohne Deckung	CHF _____	5.0%	CHF _____ 0
3. Hypothekarforderung	CHF _____	1.5%	CHF _____ 0
4. Handelsgeschäfte, mit Fair Value Bewertung			
4.1 Schuldtitel, Geldmarktpapiere	CHF _____	10%	CHF _____ 0
4.2 Beteiligungstitel, Edelmetalle, Rohstoffe, etc.	CHF _____	20%	CHF _____ 0
5. Übrige Finanzinstrumente mit Fair Value Bewertung			
Schuldtitel, Geldmarktpapiere	CHF _____	10%	CHF _____ 0
Beteiligungstitel, Edelmetalle, Rohstoffe, etc.	CHF _____	20%	CHF _____ 0
6. Ausserbilanzgeschäfte			
6.1 mit hypothekarischer Deckung	CHF _____	0.75%	CHF _____ 0
6.2 mit anderer Deckung	CHF _____	1.0%	CHF _____ 0
6.3 ohne Deckung (ohne Nachschussverpflichtungen)	CHF _____	2.5%	CHF _____ 0
Total steuerlich zulässige Rückstellungen			CHF _____ 0

Total Rückstellungen gemäss Jahresrechnung CHF _____
 Zulässig gemäss Berechnung CHF _____ 0

Versteuerte stille Reserve am Ende Steuerperiode CHF _____ 0 Übertrag in EB 11 oder Ziffer 4 der StE

Versteuerte stille Reserve zu Beginn der Steuerperiode CHF _____

Veränderung in der Steuerperiode CHF _____ 0 Übertrag in EB 11 oder Ziffer 53.2 der StE

Bemerkungen:
